

lieferung herausgelöst hat. Andere Beiträge widmen sich dem englischen Recht losgelöst vom Bezug auf Liebermanns Edition. – Mary P. RICHARDS, I–II Cnut: Wulfstan's *Summa*? (S. 137–156), beschreibt, wie Wulfstan in Cnut I das kirchliche Recht ordnete und glättete, während er bei der Kompilation von Cnut II das weltliche Recht in seiner Widersprüchlichkeit stehen ließ. – T. B. LAMBERT, Royal Protections and Private Justice: a Reassessment of Cnut's 'Reserved Pleas' (S. 157–175), verortet die Gerichtsbarkeit über schwerwiegende Verbrechen im angelsächsischen England nicht allein in königlicher Verantwortung, sondern sieht eine Beteiligung von Adel und Kirche. – Nicholas KARN, Rethinking *Leges Heinrici Primi* (S. 199–220), deutet die *Leges* als Teil eines lebendigen Umganges gerade mit lokalem Recht am Hundred court. – John HUDSON, From the *Leges* to *Glanvill*: Legal Expertise and Legal Reasoning (S. 221–249), sieht in der im Glanvill-Traktat erstmals sichtbaren Methode, Rechtsfälle im einzelnen zu prüfen, einen Einfluß des römischen und des kanonischen Rechts. – Ergänzt werden die Beiträge durch einen philologischen und zwei neuzeitliche Beiträge. Eine Bibliographie und ein Leges-, Manuskript- und Namenregister beschließen den Band, der einen informativen Einblick in aktuelle Fragen des angelsächsischen Rechts gibt.

Alheydis Plassmann

Sara Elin ROBERTS, *Llawysgriff Pomffred. An Edition and Study of Peniarth MS 259B (Medieval Law and Its Practice 10)* Leiden u. a. 2011, Brill, X u. 378 S., Abb., Tab., ISBN 978-90-04-19137-2, EUR 130 bzw. USD 185. – Mit dem vorliegenden Werk liefert die Vf. erstmals eine Edition und Übersetzung der Hs. Z (National Library of Wales Peniarth 259B; Mitte 16. Jh.) aus dem Corpus der erhaltenen walisischen Hss. des MA. Hs. Z besteht aus Gesetzen, die die Angelegenheiten des königlichen Hofes und der ländlichen Gebiete im jeweils weitesten Sinne regeln. Obwohl die Gesetzestexte selbst dem walisischen König Hywel Dda (10. Jh.) zugeschrieben werden, ist sich die neuere Forschung über seine Rolle als Gesetzgeber unklar. Ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand zu den ma. walisischen Gesetzestexten, die in etwa 40 Hss. erhalten sind, und die Editions-geschichte dieser Hss. leiten die Edition ein. Danach ordnet die Vf. Hs. Z in die Cyfnerth-Gruppe der Gesetzestexte ein und setzt sie in Beziehung zu den anderen Manuskripten dieser Gruppe. Es folgen eine Beschreibung der äußeren Beschaffenheit des altwalisischen Textes und der Versuch, die Geschichte der Hs. zu rekonstruieren. Die ma. Schreiber der Hs. geben an, daß es sich bei dem Manuskript um die Abschrift eines früheren Exemplars handelt, das aus einem Kloster aus Südwales stammt und wohl Mitte des 14. Jh. entstanden war. Besonders bemerkenswert an dem beschriebenen Manuskript ist der umfangreiche Anhang (tail). Er wurde später angefügt und widerspricht in einigen Bestimmungen denen des ursprünglichen Textes. Aus dem deutlich erkennbaren Einfluß englischer Gesetze läßt sich schließen, daß der größere Teil des Anhangs nach der Eroberung von Wales durch die Engländer 1282 entstanden sein muß. Einen Überblick über den Inhalt der einzelnen Sektionen des Anhangs sowie der übrigen Hs. gibt der *Conspectus*. Er besteht aus einer 17-seitigen Tabelle und vergleicht außerdem den Inhalt der Hs. Z mit dem der anderen Manuskripte der Cyfnerth-Gruppe, zum Beispiel die Sektionen *the King, the heir-apparent, protections*. Den Hauptteil